

Fachbereichsordnung für die Fakultät für Elektrotechnik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachbereichsordnung regelt auf der Grundlage des WissHG, der Grundordnung, der Geschäftsordnung des Senats und der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) der Universität Dortmund die Organisation des Fachbereichs Elektrotechnik.

§ 2 Bezeichnung

Der Fachbereich Elektrotechnik wählt die Bezeichnung "Fakultät für Elektrotechnik".

§ 3 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das in der Fakultät hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die Studenten, die für einen von der Fakultät für Elektrotechnik angebotenen Studiengang eingeschrieben sind:
 - Diplomstudiengang Elektrotechnik
 - Studiengang Lehramt SII mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik
- (2) Aktives und passives Wahlrecht richten sich nach § 2, Abs. 1, FBRO

§ 4 Wahl und Amtszeit von Dekan und Prodekan

- (1) Dekan und Prodekan werden aus der Mitte der dem Fakultätsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt; der Prodekan nach der Wahl des Dekans auf dessen Vorschlag.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Universität in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die zweijährige Amtszeit von Dekan und Prodekan beginnt in der Regel am 01. März.

§ 5 Mitgliedschaft im Fakultätsrat

Der Fakultätsrat (FR) besteht aus

dem Dekan, dem Prodekan mit beratender Stimme, 7 Vertretern der Gruppe der Professoren, 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern, 2 Studenten, einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Zu den Sitzungen des FR lädt der Dekan unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt 1 Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 3 Wochen. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung beginnt mit den Punkten
 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
 2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
 3. Beschluß über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
 4. Genehmigung des Protokolls derSitzung
 - 5.1. Bericht des Dekans und Fragen an den Dekan
 - 5.2. Berichte der und Fragen an die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse sowie der

6. Wahlen

Die Punkte 1 - 3 sind auch für außerordentliche Sitzungen bindend. Unter den TOP 5 und "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefaßt werden.

- (3) Der FR tagt wenigstens zweimal je Semester.

§ 7 Stimmberechtigung

Das nichtwissenschaftliche Mitglied des FR wirkt an Entscheidungen, die Forschung und Lehre oder Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Entscheidet der Dekan gemäß § 14 (1) WissHG, daß das nichtwissenschaftliche Mitglied an Entscheidungen zu Forschung oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem FR zu begründen. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des FR sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des FR kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag gilt als Geschäftsordnungsantrag. Er kann nur während der Behandlung des TOP 3 nach § 6 (2) gestellt werden.

(3) Personalangelegenheiten, Prüfungssachen, Promotions- und Habilitationsleistungen, Berufungs- und Ernennungsvorschläge sowie der TOP 3 und der TOP 5.1 "Bericht des Dekans und Fragen an den Dekan" werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Dekan trennt öffentliche und nichtöffentliche Berichtspunkte und weist auf deren Vertraulichkeit besonders hin.

(4) Der Dekan kann je Gruppe einem stellvertretenden Mitglied die Möglichkeit zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des FR geben, wenn absehbar ist, daß ein Mitglied bei einer späteren Sitzung verhindert sein wird und sich die Beratung einer Angelegenheit voraussichtlich über mehrere Sitzungen erstrecken wird. In diesen Fällen hat das stellvertretende Mitglied kein Rede- und Antragsrecht.

§ 9 Beschlußfähigkeit

Der FR ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit formell festgestellt wird.

§ 10 Antragsrecht

Antragsrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder des FR.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung.
- b) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- c) Schluß der Sitzung
- d) Anfügen eines Punktes, zu dem nicht eingeladen wurde (nur in TOP 2 und wegen Eilbedürftigkeit möglich).
- e) befristete Unterbrechung der Sitzung
- f) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- g) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
- h) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung

- i) Vertagung einer Beschlußfassung
- k) Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung (nur in TOP 2 möglich)
- l) Nichtbefassung mit einem Antrag
- m) Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuß
- n) Schluß der Debatte
- o) Schluß der Rednerliste
- p) Erteilung eines Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrates
- q) Beschränkung der Redezeit

(2) Über Anträge gemäß Abs. (1) mit Ausnahme des Buchstaben k) und des Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird nach Anhörung von höchstens je zwei Rednern für und gegen den Antrag entschieden.

§ 12 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, so lange der Vorsitzende diesen nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

§ 13 Reihenfolge der Redner

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jedoch eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (3) Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

§ 14 Abstimmungsverfahren

- (1) Auf Wunsch eines Mitglieds des FR ist jeder Antrag unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlauts fragt, ob Konsens bestehe und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (3) Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlußfassung über
 - Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten der Fakultät,
 - Ordnungen der Fakultät sowie

- über die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen.

bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

(6) Bei der Beschlußfassung im FR über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des FR, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(7) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(8) 1. Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 10 (1) zur Abstimmung.

2. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der neuen Fassung. Änderungs- und Ergänzungsanträge können vom ursprünglichen Antragsteller übernommen werden.

3. Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.

4. Nach der Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erst dann erneut gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind.

5. Sind zwei Anträge von der Art, daß die Zustimmung zu einem die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt (Alternativanträge), so wird statt nach 3. wie folgt verfahren: Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über den Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat gemäß Abs. (4) abgestimmt.

6. Über einzelne Teile eines Sachantrages kann getrennt abgestimmt werden, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds jedoch geheim mit Stimmzetteln.

(2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist.

(3) Jeder Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(4) Wahlen sind nur innerhalb einer Frist von 5 Tagen anfechtbar.

(5) Der FR kann von ihm gewählte Kommissions- und Ausschußmitglieder abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Gruppe, der das abzuwählende Mitglied angehört. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.

(6) Der FR kann von ihm eingesetzte Beauftragte abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.

§ 16 Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

(1) Der FR kann beschließende Ausschüsse und beratende Kommissionen bilden und Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.

(2) Die Amtszeiten von Mitgliedern mit längerfristigen Aufgaben betragen bei Studenten ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Die Amtszeit der Beauftragten beträgt drei Jahre, Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen FR-Sitzung.

(3) Die zu wählenden Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt gewählt. Der Vorsitzende muß Professor sein. Die Vorsitzenden oder Beauftragten sowie ggf. deren Stellvertreter werden vom FR integriert gewählt. Der FR kann einvernehmlich beschließen, daß

1. abweichend von Satz (1) die Wahl in integrierter Wahl erfolgt.
2. abweichend von Satz (2) der Vorsitzende ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist.

(4) Kommissionen und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Für ständige Aufgaben richtet der FR insbesondere folgende Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte ein:

1. Diplomprüfungsausschuß
Die Zusammensetzung richtet sich nach der jeweils in Kraft befindlichen Diplomprüfungsordnung.
2. Promotionsausschuß
Die Zusammensetzung richtet sich nach der jeweils in Kraft befindlichen Promotionsordnung.
3. Kommission für Studium und Lehre
Zusammensetzung: 4 Vertreter der Gruppe der Professoren, 1 wiss. Mitarbeiter, 2 Studenten
4. Struktur- und Forschungskommission
Zusammensetzung: 3 Vertreter der Gruppe der Professoren, 1 wiss. Mitarbeiter, 1 Student
5. Haushaltsbeauftragter
6. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, Kolloquien, Seminare sowie Verbindungen zu externen Gremien
7. Beauftragter für Bau- und Raumangelegenheiten
8. Kapazitätsbeauftragter
9. Beauftragter für Lehramtsstudiengänge
10. Beauftragter für das Praktikantenamt
11. Beauftragter für ADV
12. Hörsaalbeauftragter
13. Ausländerbeauftragter

(6) Für sonstige Aufgaben kann der FR Arbeitskreise einrichten, deren Zusammensetzung sich nach der zu bearbeitenden Aufgabe richtet. Als Beispiel wird der Arbeitskreis für Auslandsstudien genannt. Der FR kann einvernehmlich beschließen, daß der Vorsitzende eines Arbeitskreises ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein Student sein kann.

Aus wichtigem Grund können Mitglieder von Kommissionen oder von Ausschüssen oder Beauftragte zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Dekan zu erklären. Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse oder Beauftragte sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 17 Berufungskommissionen

Eine Berufungskommission der Fakultät besteht mindestens aus 3 Professoren, 1 wiss. Mitarbeiter und 1 Studenten. Weitere Professoren aus anderen Fachbereichen, die durch das Berufungsverfahren berührt werden, können beratend in der Kommission mitwirken. Beratende Mitglieder können dem Bericht der Berufungskommission eine persönliche Stellungnahme begeben.

Beschlüsse von Berufungskommissionen bedürfen gemäß § 14 (2) WissHG außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

§ 18 Institute

- (1) Unter der Verantwortung der Fakultät können im Interesse der Forschung und Lehre Institute gegründet werden. Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Institutes beschließt der Senat auf Vorschlag der Fakultät.
- (2) Ein Institut wird von einem Vorstand geleitet, dem die am Institut tätigen Professoren angehören sowie je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 WissHG mit beratender Stimme. Den Umfang der beratenden Mitwirkung in Forschungsangelegenheiten regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens 5 Jahren zum geschäftsführenden Leiter. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Institut nur ein Professor an, ist dieser der geschäftsführende Leiter. Er vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist vom FR vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die das Institut unmittelbar betreffen, anzuhören.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den FR innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung anrufen. Der Dekan kann daraufhin den Vollzug des Beschlusses oder der Entscheidung bis zur Entscheidung des FR, die auf dessen nächster Sitzung zu behandeln ist, aussetzen. Der FR kann in seiner Entscheidung Gesichtspunkte der Fakultät darlegen und vom Vorstand eine Neuberatung und abschließende Überprüfung des Beschlusses verlangen.
- (4) Der FR trifft unter dem Gesichtspunkt der fachlichen Zugehörigkeit nach Anhörung der Betroffenen die Feststellung, welche Professoren im Institut tätig sind. Dabei ist § 14 (2) WissHG anzuwenden (doppelte Mehrheit).
- (5) Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind Mitglieder des Institutes, wenn sie Mitglieder der Fakultät sind und die von ihnen besetzte Stelle vom FR dem Institut zugeordnet worden ist. Dies gilt entsprechend für aus Drittmitteln Beschäftigte.
- (6) Studenten sind Mitglieder des Institutes, wenn sie als studentische Hilfskräfte am Institut beschäftigt sind oder wenn der geschäftsführende Leiter feststellt, daß sie von einem am Institut tätigen Professor eine Diplomarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Institutes erhalten haben.
- (7) Die Institutsleitung regelt in einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung die Arbeit im Institut. Die Ordnung bedarf nach Beschlußfassung durch den FR der Zustimmung des Rektorats.

§ 19 Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung dieser Ordnung ist nur in einer ordentlichen Sitzung des FR möglich. Der Antrag zur Änderung muß in vollem Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der Stimmen im FR und der Zustimmung des Senats.

§ 20 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die Fachbereichsrahmenordnung und die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung gelten ergänzend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Beschlußfassung durch den FR und der Zustimmung durch den Senat der Universität Dortmund. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 10. Juli 1991 und des Beschlusses des Senates vom 16. Januar 1992.

Dortmund, den 5. März 1992

**Der Rektor
der Universität
Dortmund
Universitätsprofessor**

